Satzung

§ 1
Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein Ratzeputz“. Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz e. V. . Sitz des Vereins ist Neuss - Uedesheim. Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Kindergartenjahr identisch.

§ 2
Zweck, Zweckverwirklichung, Steuerbegünstigung

Zweck des Vereins ist die Förderung und die Ausgestaltung des Kindergartens der evangelischen Kindertageseinrichtungen für Kinder KiTa Friedensbrücke (Johann-Bugenhagen-Straße 2a, 41468 Neuss) sowie KiTa Glücksschmiede (Schmiedeweg 1, 41468 Neuss), soweit diese nicht durch die Kindergartenhaushalte gedeckt sind.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung der Anschaffung von Bastelmaterial, Spiel- und Turngeräten, Durchführung von Ausflügen und Gestaltung bzw. Durchführung von Kinderfesten der evangelischen Kindertageseinrichtung für Kinder Rheinfährstraße 40, 41468 Neuss, verwirklicht.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigter Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder* erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3
Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrages der Vorstand. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§4
Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Ist ein Mitglied* länger als 12 Monate mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand, kann es ohne Mahnung aus der Liste gestrichen werden. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres (aktuell 01.08.) zu entrichten.

* Aus Gründen der Vereinfachung und Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet. Umfasst sind aber ausdrücklich sämtliche Geschlechter (w/m/d).

§ 5
Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres (aktuell 31.07.) möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand 3 Monate vor Ablauf des Kindergartenjahres zugehen.
Die Mitgliedschaft endet ferner mit sofortiger Wirkung bei Ausschluss aus dem Verein aus wichtigem Grunde (vgl. § 6), sowie durch Tod.
Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen vgl. § 2 der Satzung.

§ 6
Ausschluss

Werden die Interessen des Vereins von dem Mitglied vorsätzlich verletzt, kann ein Ausschluss erfolgen. Über den Ausschluss entscheiden die anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung mit ¾ Mehrheit. Der Antrag auf Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zu übersenden. Gibt der Betroffene eine schriftliche Stellungnahme ab, ist diese in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss wird dem nicht in der Versammlung anwesenden Mitglied von Seiten des Vorstandes schriftlich bekanntgegeben.

§ 7
Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern:

a) 1. Vorsitzender
b) 2. Vorsitzender
c) Kassierer / Schriftführer

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils zwei Geschäftsjahren in geheimer Wahl gewählt. Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Sämtliche Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Die Besetzung des Vorstandes soll möglichst beide Kindertageseinrichtungen abbilden.

§ 8
Geschäftsführung und Vertretung

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei der in § 7 der Satzung genannten Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.
Dem Vorstand obliegt auch die Vereinsverwaltung. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt gem. §§ 28, 32 BGB.

* Aus Gründen der Vereinfachung und Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet. Umfasst sind aber ausdrücklich sämtliche Geschlechter (w/m/d).

§ 9
Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche jährliche Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal eines neuen Geschäftsjahres stattfinden.
Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied sein Amt vorzeitig niederlegt oder aus anderem Grund ausscheidet oder wenn der 5. Teil der Mitglieder des Vereins die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Zweck und Grund vom Vorstand schriftlich verlangt.

§10
Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende und im Fall seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende einzuberufen.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen. Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 1 Woche eingehalten werden.
Die Tagesordnung muss den Mitgliedern mit der Einberufung zugehen.

Die Einberufung kann durch Bekanntgabe am Schwarzen Brett der Kindertageseinrichtungen oder in der Neuss-Grevenbroicher Zeitung (NGZ) erfolgen. Die Mitglieder – die hierzu durch Bekanntgabe einer gültigen E-Mail Adresse zugestimmt haben – können zudem in elektronischer Form („E-Mail“) über Mitgliederversammlungen informiert werden.

§ 11
Verfahrensordnung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1.Vorsitzenden geleitet. Ist dieser verhindert, erfolgt die Leitung durch den 2. Vorsitzenden. Durch die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen ein anderer Versammlungsleiter gewählt werden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich öffentlich durch Handzeichen. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine andere Abstimmungsart beschließen.

Die Mitgliederversammlung kann Tagesordnungspunkte absetzen und weitere Tagesordnungspunkte beschließen.

Eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen ist erforderlich, wenn Gegenstand der Beschlussfassung die Ausschließung eines Mitgliedes, die Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist. Die Änderung des Satzungszwecks kann nur einstimmig beschlossen werden, nicht erschienene Mitglieder müssen nachträglich zustimmen.

* Aus Gründen der Vereinfachung und Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet. Umfasst sind aber ausdrücklich sämtliche Geschlechter (w/m/d).

§12
Protokollierung der Mitgliederversammlung

Die gefassten Beschlüsse müssen unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses schriftlich niedergelegt werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 13
Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens

Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandmitglieder die Liquidatoren.
Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

* Aus Gründen der Vereinfachung und Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet. Umfasst sind aber ausdrücklich sämtliche Geschlechter (w/m/d).